



## **Studentenwerks im Saarland e.V.** genehmigt in der Sitzung des Vorstandes vom 23.10.2006

### **1. Aufnahmeberechtigung**

- 1.1. In die vom Studentenwerk verwalteten Wohnheime werden aufgenommen:
  - 1.1.1. ordentliche Studierende an Hochschulen, die Sozialbeiträge, bestehend aus dem Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke und dem Sozialbeitrag für den Sozialfonds, an das Studentenwerk entrichten.
  - 1.1.2. ordentliche Studierende sonstiger Hochschulen, wenn das Studentenwerk durch rechtsverbindliche Bestimmungen oder Vereinbarungen zur Aufnahme dieser Studierenden verpflichtet ist;
  - 1.1.3. nichtstudierende Ehepartner und Kinder aufnahmeberechtigter Studierender;
  - 1.1.4. der/die Lebenspartner/in eines/einer aufnahmeberechtigten Studierenden, wenn die Wohneinheit mit einem gemeinsamen Kind bewohnt wird;
  - 1.1.5. die Betreuungsperson eines zum Berechtigtenkreis gehörenden Schwerbehinderten, sofern die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung nachgewiesen wird;
  - 1.1.6. sonstige Angehörige oder Gäste der oben genannten Hochschulen, sofern die Aufnahme in Wohneinheiten erfolgt, die für den betreffenden Mietzeitraum mangels Nachfrage nicht an Studierende vermietbar sind;
- 1.2. Mehrere Personen dürfen nur dann in eine Wohneinheit aufgenommen werden, wenn diese für die entsprechende Bewohnerzahl vorgesehen ist.
- 1.3. Nicht aufgenommen werden Bewerber, bei denen in einem früheren Mietverhältnis beim Studentenwerk bereits eine fristlose Kündigung vollzogen wurde.
- 1.4. Studierende aus EU-Staaten und der Schweiz werden Deutschen gleichgestellt. Gleiches gilt für Personen, die zumindest 3 Jahre in Deutschland gelebt haben und dort anschließend die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Der Anteil der Nicht-EU-Ausländer darf 25 % der Belegung nicht übersteigen (Ausländerquote). Innerhalb der Ausländerquote wird die Hälfte der Plätze (12,5 %) von der Universität vergeben. Die Universität entscheidet über die Aufnahme, die Vertragsabwicklung bleibt beim Studentenwerk.

### **2. Rangfolge bei der Aufnahme**

- 2.1. Es werden folgende Ranggruppen gebildet
  - A. Bevorzugte Bewerber
  - B. Bewerber ohne Universitätsabschluss
  - C. Bewerber mit Universitätsabschluss
  - D. Sonstige Bewerber
- 2.2. "Bevorzugte Bewerber" sind:
  - 2.2.1. Schwerbeschädigte Bewerber mit amtlichem Ausweis;
  - 2.2.2. Bewerber, bei denen besondere persönliche Umstände eine baldige Aufnahme erfordern (Härtefälle);
  - 2.2.3. Bewerber, für deren Aufnahme eine besondere vertragliche Verpflichtung besteht.
- 2.3. Als "sonstige Bewerber" gelten die in Ziff. 1.1.6. genannten Personen.
- 2.4. Die Rangfolge der in Ziff. 2.1. genannten Gruppen entsprechen der alphabetischen Reihenfolge. Innerhalb der Gruppen richtet sich die Rangfolge nach dem Eingangsdatum des Antrags.
- 2.5. Vor Beginn eines jeden Semesters wird die Aufnahmekapazität ermittelt. Hierzu wird bis spätestens zum Ende des vorletzten Semestermonats die Zahl der zu Beginn des Folgesemesters regulär freiwerdenden Wohnheimplätze getrennt für Ausländer- und Inländerquote ermittelt (auslaufende Mietverträge abzgl. bewilligte Verlängerungen zuzgl./abzgl. Korrektur nach Ziff.2.6.).
- 2.6. Wird die Ausländerquote unter- bzw. überschritten, ist dies bei der Kapazitätsermittlung für das Folgesemester korrigierend (Ziff. 1.5.) zu berücksichtigen.
- 2.7. Wird eine Wohneinheit zum dritten oder einem späteren Semestermonat frei, ist für die Aufnahme die obige Rangfolge nicht maßgeblich, wenn die beiden ranghöchsten Bewerber auf der Warteliste innerhalb einer angemessenen Frist das Aufnahmeangebot des Studentenwerks nicht annehmen.

### **3. Warteliste**

- 3.1. Es wird eine Warteliste geführt, die eine ranggerechte Aufnahme der Bewerber ermöglicht.
- 3.2. In die Warteliste aufgenommen werden nur Bewerber, die eine gültige Postanschrift in Deutschland angeben.
- 3.3. Aus der Warteliste werden Bewerber gestrichen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Wohnheim bzw. in die Warteliste nicht (mehr) erfüllen oder die auf ein Anschreiben des Studentenwerks nicht in angemessener Frist reagieren.

### **4. Wohnungswechsel**

Ein Wohnungswechsel ist nach dem ersten Wohnsemester gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro möglich, sofern freier Wohnraum vorhanden ist. Ein Umzug zum ersten Semestermonat kann verweigert werden. Bei Umzugswünschen richtet sich die Rangfolge nach dem Datum des Umzugsantrags.

### **5. Wohnzeit**

- 5.1. Die **Grundwohnzeit** beträgt 6 Semester. Für die unter Ziff. 1.1.6. genannten Personen beträgt sie maximal 1 Semester.
- 5.2. Die Grundwohnzeit wird für jedes volle Semester, das in einem der Heime C, D alt oder in den Dubletten und Doppelappartements der Saarbrücker Wohnheime verbracht wird, um ein Semester erweitert (Bonus). Für Verlängerungssemester wird kein Bonus gewährt.

- 5.3. Über die Grundwohnzeit hinaus kann eine Verlängerung der Wohnzeit erfolgen:
  - 5.3.1. wenn in dem auf das Ende dieser Wohnzeit folgenden Semester das Studium abgeschlossen wird;
  - 5.3.2. wenn der Mieter ein vom Studentenwerk anerkanntes Amt der Heimselbstverwaltung (Heimpräsident, Kassenwart, Sachwalter, Tutor, Netzwart) mindestens 3 Vorlesungsmonate eines Semesters ausgeübt hat und vom Heimpräsidium entlastet wurde;
  - 5.3.3. wenn Umstände des Einzelfalles unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes den Verbleib im Wohnheim erforderlich machen (Härtefall);
  - 5.3.4. wenn anlässlich der Kapazitätsermittlung feststeht, dass keine ausreichende Bewerberzahl für die Aufnahme in Wohneinheiten der gleichen Kategorie des Wohnheims vorhanden ist; sofern die Zahl der Verlängerungswünsche die Zahl der aus diesem Grund verfügbaren Wohnplätze überschreitet, gehen Mieter mit jüngeren Mietverträgen vor.
- 5.4. Die Dauer der Wohnzeitverlängerung beträgt 1 Semester. Sofern der Mieter die Ausbildung im Verlängerungssemester abschließt, wird die Verlängerungszeit auf das Ende des auf den Abschluss folgenden Monats begrenzt.
- 5.5. Insgesamt dürfen höchstens 3 Verlängerungssemester bewilligt werden. Aus dem in Ziff. 5.3.1. genannten Grund darf ein 4. Verlängerungssemester gewährt werden. Bei Schwerbeschädigten mit amtlichem Ausweis können darüber hinaus Verlängerungssemester in angemessenem Umfang bewilligt werden. Die Wohnzeitverlängerung kann verweigert werden, wenn der Mieter während der bisherigen Wohnzeit bereits die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung erfüllt hat.
- 5.6. Für die von der Hochschule vergebenen Wohneinheiten wird die Wohnzeit von der Hochschule festgesetzt. Sie darf insgesamt 15 Semester nicht überschreiten.
- 5.7. Als Wohnzeit werden nur volle Wohnsemester angerechnet. Wird die Wohneinheit an mehrere Personen gemeinsam vermietet, sind bei der Festlegung der Wohnzeit die Verhältnisse des Mieters mit der längsten Wohnzeit in einem Mietobjekt des Studentenwerks maßgeblich. Verlängerungsgründe können auch von dem/den anderen Mieter/n geltend gemacht werden.

## **6. Zuständigkeit und Verfahren**

- 6.1. Für alle nach diesen Richtlinien zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Wohnheimverwaltung des Studentenwerks zuständig. Sie legt fest, in welchen Fällen schriftliche Anträge erforderlich sind und entwickelt die notwendigen Vordrucke.
- 6.2. Anträge auf Erweiterung der Grundwohnzeit (Bonussemester) nach Ziff. 5.2. und Anträge auf Wohnzeitverlängerung nach Ziff. 5.3. sind schriftlich innerhalb einer von der Wohnheimverwaltung gesetzten Frist zu stellen. Geht vor Fristablauf kein Antrag ein, vermietet das Studentenwerk das Mietobjekt anderweitig. Verspätete Anträge werden abgelehnt. Anträge auf Wohnzeitverlängerung nach Ziff. 5.3. sind schriftlich zu begründen.
- 6.3. Gegen ablehnende Aufnahme- und Verlängerungsentscheidungen kann mit schriftlicher Begründung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wohnheimausschuss.
- 6.4. Stimmberechtigte Mitglieder des Wohnheimausschusses sind zwei Vorstandsmitglieder, die zu Beginn eines jeden Jahres vom Vorstand bestellt werden, sowie der Geschäftsführer. Bei den Entscheidungen des Wohnheimausschusses soll der Leiter der Wohnheimverwaltung sowie der zuständige Heimpräsident und der Sozialreferent der Studierendenschaft beratend mitwirken. Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5. Ergeben sich bei den Entscheidungen des Wohnheimausschusses Zweifelsfragen, kann jedes Ausschussmitglied eine Entscheidung des Vorstands verlangen.

## **7. Heimselbstverwaltung**

- 7.1. Das Studentenwerk fördert die Selbstverwaltung der Heimbewohner im Rahmen der Bestimmungen des Mietvertrages und der vom Studentenwerk genehmigten Heimsatzung durch Gewährung eines Mietnachlasses an die Heimpräsidenten während ihrer Amtszeit sowie durch Wohnzeitverlängerung (Ziff. 5).
- 7.2. Die Zahl der begünstigten Ämter wird ermittelt durch Division der Bewohnerzahl eines Wohnheims durch den jeweils zutreffenden Wert in Zeile II. der nachfolgenden Tabelle.

I. Bewohnerzahl	0 - 50	50- 100	100 - 200	über 200
II. Divisor	10	11	13	16

Darüber hinaus wird je Wohnheim ein Netzwart bzw. für Wohnheime mit mehr als 150 Bewohnern ein zweiter Netzwart anerkannt.

## **8. Übergangsregelung**

- 8.1. Werden durch Änderung der Wohnheimrichtlinien die Rechte der Mieter eingeschränkt, gelten hinsichtlich der allgemeinen Wohnzeit die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Richtlinien;
- 8.2. hinsichtlich der Verlängerung der Wohnzeit wegen Ausübung eines Amtes der Heimselbstverwaltung die bei Beginn der Amtsausübung geltenden Richtlinien;
- 8.3. hinsichtlich sonstiger Rechte rückwirkend die für die Interessenlage des Mieters günstigsten Richtlinien, die innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der aktuellen Richtlinien Geltung hatten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage der Genehmigung durch den Vorstand des Studentenwerks in Kraft.